



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

17

öffentlich

Sitzungsdatum: 08.12.2016

**Drucksachen-Nr.:** VI/600

**Beschluss-Nr.:** 400/22/16

**Beschlussdatum:** 08.12.16

**Gegenstand:** Gebührenkalkulation zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Beschlussfassung durch:**  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

## Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	10.11.2016	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	24.11.2016	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	16.11.2016	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 02.11.16

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg am 08.12.16 folgende Gebührenkalkulation beschlossen:

**Gebührenkalkulation zur 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt**- ansatzfähige Kosten:

Diese Kosten entstehen für die Vorhaltung und Betreibung von 34 Langzeit- und 12 Kurzzeitunterkunftsplätzen in der Sponholzer Straße 18 b und 18 Plätze für obdachlose anerkannte Flüchtlinge in der Sponholzer Straße 18 c. Somit stehen in diesen Unterkünften 64 Plätze zur Verfügung.

Position	Jahreskosten
Miete Haus B	20.835,60 €
Strom Haus B	7.800,00 €
Fernwärme Haus B	26.200,00 €
Wasser/Abwasser Haus B	5.900,00 €
Miete Haus C	12.616,68 €
Strom Haus C	2.700,00 €
Fernwärme Haus C	8.600,00 €
Wasser/Abwasser Haus C	1.900,00 €
Versicherungen	220,00 €
Hausmeisterleistungen * <sup>1</sup>	56.900,00 €
Verwaltungskosten * <sup>2</sup>	25.400,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>169.072,28 €</b>

\*<sup>1</sup> Im Mietvertrag der Stadt Neubrandenburg mit dem ASB ist geregelt, dass die in der Regel üblichen Hausmeisterleistungen (Reparaturen, Hausmeistertätigkeiten) durch den Mieter (ASB) in Eigenleistung erbracht werden.

\*<sup>2</sup> Die Verwaltungskosten sind die Eigenleistungen der Verwaltung für die sonst übliche Verwaltungstätigkeit des Vermieters (Wohnraumvergabe, -verwaltung) - hier 30 % der Stelle SB Gefahrenabwehr.

- Auslastungsgrad

Die durchschnittliche Auslastung betrug im Jahr 2016

**67 % (= 43 von 64 Betten).**

- Kostendeckung

Bei der Auslastung von 67 % kostet ein Unterkunftsplatz unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten

**3.931,91 € im Jahr.**

Daraus ergibt sich ein täglicher Kostensatz von 10,77 €. Vorgeschlagen wird eine Tagesgebühr von

**10,75 €**

je Bett und Tag.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Erhöhung der Einnahmen auf der Haushaltsstelle 3.1.5.01.432290 um ca. 40.000 Euro.

**Begründung:**

Die Obdachlosenunterkünfte in der Sponholzer Straße 18 b und c werden im Auftrag der Stadt Neubrandenburg durch den Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Neubrandenburg/Mecklenburg-Strelitz e. V. (ASB) betrieben.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Benutzungsgebühr die Gegenleistung für die von der Kommune erbrachten Sachleistung „Unterkunft“ darstellt. Diese Kosten werden in der Regel von den Sozialhilfeträgern in Form der „Kosten der Unterkunft - KDU“ gewährt. In die Berechnung der Gebühr dürfen daher nur die Kosten einfließen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Leistung stehen.

Die Aufwendungen für die Aufgaben der Gefahrenabwehr (Sachbearbeitertätigkeiten, Bewachungs- und Betreuungsaufgaben (ASB)) sind darüber nicht abzurechnen. Die Gefahrenabwehr, hier die Beseitigung der Obdachlosigkeit ist grundsätzlich eine Aufgabe der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis (§ 1 Abs. 4 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V).

Gegenüberstellung der alten und neuen Gebühr:

Gebühr alt	8,15 €
Gebühr neu	10,75 €
Differenz	2,60 €